

Sonderbedingungen für das abcTagesgeld für Geschäftskunden **abcbank**

1. Kontoeröffnung

Die Eröffnung des Tagesgeldkontos ist für juristische Personen mit Sitz und Geschäftsführung im Inland möglich. Voraussetzung für die Kontoeröffnung ist der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag nebst Legitimation. Der Anlagebetrag je Anleger ist auf EUR 250.000 beschränkt.

2. Einzahlungen/Auszahlungen

Die erstmalige Einzahlung erfolgt per Überweisung auf das abcTagesgeldkonto durch den Kunden. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung (Lastschrift-Einzug) ist nicht möglich.

Nach Kontoeröffnung sind Auszahlungen nur durch Überweisung auf das hinterlegte Referenzkonto möglich; Aufträge können vom Kunden jederzeit im Online-Banking oder ggf. schriftlich erteilt werden. Einzahlungen können nur durch Überweisung vom hinterlegten Referenzkonto zu Gunsten des Tagesgeldkontos erfolgen.

3. Zinsen

Eine Verzinsung des Gesamt Guthabens erfolgt erst ab dem Mindestanlagebetrag von EUR 2.500,00. Der Zinssatz ist variabel und kann von der abcbank betragsabhängig in Stufen festgelegt werden. Die Zinsen werden, unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften, zum Quartalsende dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Bei der Berechnung der Zinsen wird der Tag des Geldeingangs nicht berücksichtigt. Die Zinsberechnung erfolgt nach deutscher (kaufmännischer) Methode 30/360. Der jeweilige Tag der Fälligkeit bzw. der jeweilige Tag der Abrechnung wird berücksichtigt. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zinssatz jederzeit telefonisch bei der abcbank abfragen. Zudem wird die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung auch unter www.abcbank.de bekannt gegeben.

4. Kontoführung, Kündigung

Es ist nur eine Kontoführung auf Guthabenbasis möglich. Das Tagesgeldkonto ist ein Einlagenkonto und dient nicht zur Teilnahme am Zahlungsverkehr. Über das Guthaben kann jederzeit verfügt werden. Aus Sicherheitsgründen ist der tägliche Höchstverfügungsbetrag im Online-Banking auf EUR 50.000,00 begrenzt. Für Aufträge gelten die Annahmefristen der Bank gem. Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank erstellt zum Quartalsende einen Kontoauszug. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Kontoabschlusses oder Kontoauszuges hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 4-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Kontoabschlusses und Kontoauszuges hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses oder Kontoauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Der Kunde kann das Tagesgeldkonto jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann das Tagesgeldkonto jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Eine Abtretung, Verpfändung oder Übertragung der Forderung aus dem abcTagesgeld ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank zulässig.

5. Entgelte

Die Bank ist berechtigt, vom Kontoinhaber für die von ihr im Zusammenhang mit dem abcTagesgeld erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt gemäß § 315 BGB zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank zu entnehmen oder werden auf Wunsch zugesandt. Sollte das Konto des Kunden durch die Belastung der Gebühren im Rechnungsabschluss einen Sollsaldo aufweisen, ist die abcbank berechtigt, die offene Forderung per Lastschrift vom Referenzkonto einzuziehen.

6. Änderung der persönlichen Daten

Änderungen der Anschrift oder sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Bei Änderung des Referenzkontos ist der Bank schriftlich bzw. im Online-Banking ein separater Änderungsauftrag zu erteilen. Die Änderung des Referenzkontos ist einmal innerhalb eines Monats möglich.

7. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

8. Einlagensicherungsfonds

8.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

8.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

8.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

8.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

8.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Stand: 19.06.2013